

(3) Bei stationärer Behandlung wegen Tuberkulose, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit wird Krankengeld an Stelle des Haus- oder *Taschengeldes*<sup>55</sup> gezahlt.<sup>56</sup>

(4) Befinden sich Werk tätige wegen Quarantäne in einer stationären Einrichtung, so erhalten sie an Stelle des Krankengeldes

- a) Hausgeld in Höhe von 80% des Krankengeldes, wenn sie Familienangehörige zu unterhalten haben;
- b) (aufgehoben)<sup>55</sup>

#### § 29

Krankengeld wird ab ersten Arbeitstag<sup>57</sup>, an dem Arbeitsunfähigkeit besteht, gezahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt und der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 3 Kalendertagen<sup>58</sup> gemeldet worden ist. Bei späterer Meldung wird Krankengeld von dem Arbeitstag an gezahlt, an dem die Meldung erfolgt. Das Verfahren der Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfalls und Berufskrankheit ist in den unter Ziff. 12 der Anlage 1 genannten Bestimmungen geregelt.

#### § 30<sup>59</sup>

Hat der Werk tätige wegen ärztlich angeordneten Fernbleibens vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) vorübergehend keinen Arbeitsverdienst, so erhält er für diese Zeit Krankengeld. Während der Dauer einer stationären Isolierung wird Haus- oder *Taschengeld*<sup>60</sup> gezahlt.

#### § 31<sup>61</sup>

(1) Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld*<sup>60</sup> wird bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. Wird ärztlich festgestellt, daß innerhalb weiterer 13 Wochen mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist, so wird Krankengeld längstens bis zum Ablauf der 39. Krankheitswoche gezahlt.

(2) Bei stationärer Behandlung, die innerhalb der im Abs. 1 genannten Fristen begonnen hat, wird Haus- oder *Taschengeld*<sup>60</sup> längstens bis zur 52. Krankheitswoche gezahlt, wenn ärztlich festgestellt wird, daß bis zur 52. Krankheitswoche mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist. Erfolgt die Entlassung aus der stationären Behandlung vor Ablauf der 52. Krankheitswoche und verordnet der Arzt Schonungszeit, so wird für diese Schonungszeit Krankengeld, längstens jedoch bis zum Ablauf der 52. Krankheitswoche, gezahlt.

(3) Die Dauer des Bezuges von Haus- oder *Taschengeld*<sup>60</sup> wird auf die Krankengeldbezugsdauer angerechnet.

(4) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Wiedererkrankung an der gleichen Krankheit innerhalb 13 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sind die Zeiten der voran-

56. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten auch bei stationärer Behandlung Krankengeld (vgl. § 103 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 2).

57. Vgl. § 36a unter dieser Reg.-Nr.

58. Vgl. VO zur Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über Termine und den Ablauf von Fristen an die VO über die „5-Tage- Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit vom 12. 3. 1966 (GBL II S. 207). Fällt der letzte Kalendertag der Meldefrist auf einen arbeitsfreien Sonnabend, so endet gemäß dieser VO die Meldefrist am folgenden Werktag. Zur Meldefrist vgl. auch § 18 unter Reg.-Nr. 22.

59. Vgl. § 19 unter Reg.-Nr. 22; zur Gewährung von Lohnausgleich vgl. § 17 unter Reg.-Nr. 12.

60. Siehe Anm. 55 zu § 28 unter dieser Reg.-Nr.

61. Vgl. §§ 20f. unter Reg.-Nr. 22; §§ 47 Abs. 2 und 50 unter dieser Reg.-Nr. \*